OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400362/2/ER

Datum:
Linz, 19. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des F H, S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. Februar 2019, GZ: AS/PB-1907785, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 27. Februar 2019, AS/PB-1907785, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden), da dieser als Zulassungsbesitzer des mehrspurigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen XX-XXXX, das am 25. August 2017 von 16:02 bis 16:17 Uhr in Linz, Kroatengasse vor Haus Nr 30 ohne gültigen Parkschein abgestellt gewesen sei, nach schriftlicher Aufforderung des Magistrats Linz vom 28. November 2017, nachweislich zugestellt am 30. November 2017, unrichtige Auskunft darüber erteilt habe, wer dieses KFZ zuletzt vor dem Tatzeitpunkt am 25. August 2017 von 16:02 bis 16:17 gelenkt und am Tatort in Linz, Kroatengasse vor Haus Nr 30 abgestellt habe. Der Bf habe dadurch §§ 2 Abs 2 iVm 6 Abs 1 lit b Oö. Parkgebührengesetz iVm §§ 3 Abs 2 und 6 Parkgebührenverorndung der Landeshauptstadt Linz verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf der Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers nicht gesetzeskonform Folge geleistet habe, da die angegebene Person mit den angegebenen Daten nicht existiere.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, das Strafverfahren einzustellen und begründend ausführte, dass seine Angaben der Wahrheit entsprächen.

I.3. Mit Schreiben vom 4. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal aus dem vorgelegten Akt bereits hervorgeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 25. August 2017 wurde von einem Parkgebührenaufsichtsorgan festgestellt, dass das KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen XX-XXXX von 16:02 bis 16:17 Uhr in 4020 Linz, Kroatengasse vor Hausnummer 30 gebührenpflichtig ohne Entrichtung der Parkgebühr abgestellt war. Zulassungsbesitzer dieses KFZ war der Bf.

Seinen Einspruch gegen eine diesbezüglich erlassene Strafverfügung begründete der Bf damit, dass das KFZ von einer anderen, mit Adresse und Namen bekannt gegebenen Person gelenkt worden sei.
In der Folge forderte die belangte Behörde den Bf mit Schreiben vom 28. November 2017, zugestellt am 1. Dezember 2017, auf, binnen zwei Wochen jene Person bekannt zu geben, die das mehrspurige KFZ zuletzt vor dem genannten Zeitpunkt gelenkt und am angegebenen Ort abgestellt hat. Dem Bf wurde mitgeteilt, dass die Auskunft Namen, Geburtsdatum und Anschrift der betreffenden Person enthalten müsse. Ferner informierte die belangte Behörde darüber, dass sich der Bf strafbar mache, wenn er die verlangte Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens erteilt. Diesem Schreiben legte die belangte Behörde ein entsprechendes Formular bei.
Der Bf sendete dieses Formular vollständig ausgefüllt fristgerecht an die belangte Behörde zurück.
In weiterer Folge sendete die belangte Behörde ein mit 14. Dezember 2017 datiertes, in tschechischer Sprache verfasstes Schreiben an jene Person, die der Bf samt Adresse in Tschechien und Geburtsdatum bekannt gegeben hat. Dieses Schreiben, das mit Auslands-RSb eingeschrieben versendet wurde, wurde an die belangte Behörde zurückgesendet. Auf dem Kuvert befindet sich ein – offenbar vom Zustelldienst angebrachter, mit „retour CN 15, Cocher la mention utile“ überschriebener – Aufkleber mit folgenden Auswahlmöglichkeiten: „refusé“, „non réclamé“, „parti“, „inconnu“, „décédé“, „adresse insufficante“ samt tschechischen Übersetzungen dieser französischen Begriffe. Auf diesem Aufkleber ist der Vermerk „non réclamé“ angekreuzt.
Eine Anfrage der belangten Behörde auf der Anfrageplattform des BMI ergab keine Ergebnisse betreffend die mit den vom Bf übermittelten Daten genannte Person.
Die belangte Behörde erließ gegenüber dem Bf eine Strafverfügung, in der sie ihm eine Übertretung des § 2 Abs 2 iVm § 6 Abs 1 lit b Oö. Parkgebührengesetz wegen unrichtiger Auskunftserteilung vorwarf. Dagegen erhob der Bf fristgerecht Einspruch, in dem er ausführte, dass seine Auskunft richtig sei.
Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 übermittelte die belangte Behörde dem Bf die Aussage jenes Parkgebühren-Aufsichtsorgans, das die Übertretung der Parkdauer zur Anzeige gebracht hatte und forderte den Bf auf, binnen 14 Tagen seine Einkommens- Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben. Der Bf gab mit E-Mail vom 14. Jänner 2018 bekannt, dass er 600 Euro netto pro Monat verdiene, kein Vermögen und keine Sorgepflichten habe. Einer Aufforderung der belangten Behörde, sein Einkommen nachzuweisen, kam der Bf nicht nach.
In der Folge erließ die belangte Behörde das angefochtene Straferkenntnis.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. § 2 Oö. Parkgebührengesetz in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 57/2018 lautet wie folgt:

„§ 2

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet (Anm: LGBl. Nr. 57/2018).

(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen. (Anm: LGBl. Nr. 84/2009)“

Gemäß § 6 Abs 1 lit b Oö. Parkgebührengesetz begeht, wer den Geboten des § 2 Abs 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

§§ 3 Abs 2 und 6 Abs 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz entsprechen den zitierten Bestimmungen des Oö. Parkgebührengesetzes.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Gemäß § 2 Abs 2 Oö. Parkgebührengesetz kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher

Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen.
Dieser Verpflichtung hat ein Auskunftspflichtiger nach Aufforderung der Behörde nachzukommen, andernfalls er sich gemäß § 6 Abs 1 lit b Oö. Parkgebührengesetz der Strafbarkeit aussetzt.

IV.1.2. Der Bf hat fristgerecht vollständig Auskunft darüber erteilt, wer das KFZ vor dem angegebenen Zeitpunkt gelenkt und am angegebenen Ort abgestellt hat. Die belangte Behörde hat daraufhin dieser Person, deren Adresse in Tschechien angegeben wurde, ein Schreiben gesandt, das jedoch mit dem französichen Vermerk „non réclamé“ zurückgesendet wurde. Dass dieser Vermerk in französischer Sprache verfasst ist, rührt daher, dass Französisch die „Weltpostsprache“ ist und Vermerke auf internationalen Sendungen stets auch in französischer Sprache anzubringen sind (vgl wikipedia.org). Der Vermerk „non réclamé“ steht für „nicht abgeholt“. Entgegen den Vermerken „parti“ (=verzogen), „inconnu“ (=unbekannt), „décédé“ (=verstorben), „adresse insufficante“ (=unvollständige Adresse) kann dem Vermerk „non réclamé“ nicht entnommen werden, dass eine Zustellung an dieser Adresse nicht möglich gewesen wäre. Vielmehr geht daraus hervor, dass die Adresse an sich korrekt ist, die Adressatin das Schriftstück jedoch nicht behoben hat.
Dass die Adressatin bei der Anfrageplattform des österreichischen Innenministeriums nicht aufscheint, bedeutet noch nicht zwingend, dass diese Person nicht existiert, zumal es sich dabei um eine ausländische Staatsbürgerin handelt. Allein daraus auf eine Falschauskunft des Bf betreffend die Lenkerin zu schließen, lässt sich nicht hinreichend nachvollziehen. Vielmehr geht aus dem zurückgesendeten Schreiben mit dem Vermerk „non réclamé“ hervor, dass die Lenkerin an der vom Bf bekannt gegebenen Adresse über eine Abgabestelle verfügt, jedoch das von der belangten Behörde gesendete Schreiben nicht behoben hat.

IV.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Da der Bf entsprechend dem Auskunftsbegehren der belangten Behörde vollständig und richtig Auskunft darüber erteilt hat, wer das angegebene KFZ vor dem angegebenen Zeitpunkt gelenkt und am angegebenen Ort abgestellt hat, hat er die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder ein Betrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zu § 45 VStG einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung auch nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter